

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Großen Kreisstadt Singen am Hohentwiel (Kurtaxesatzung - KurTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

§1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Stadt Singen erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen sowie für die kostenlose Nutzung des innerstädtischen Busverkehrs und des ÖPNV der VHB – Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in Singen am Hohentwiel aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i.S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Stadt, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Hierunter fallen auch die Inhaber von Zweitwohnungen.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen, oder sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten.

§3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 2,00 €. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (2) Kurtaxepflichtige Einwohner der Stadt nach § 2 Abs. 2 S.1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 85,00 Euro. In den Fällen des § 6 Abs.2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxenpflicht entsprechenden Quartalsteilbetrag festzusetzen.
- (3) Sofern und soweit gebühren-/entgeltspflichtige Leistungen jetzt oder zukünftig der Umsatzsteuer unterworfen werden, sind die Gebühren/Entgelte inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
 2. Ortsfremde Personen, die sich in der Stadt nicht länger als 1 Tag aufhalten (Tagesgäste). Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs.1 S.2 entsprechend.
 3. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen oder Veranstaltungen nach § 1 besuchen.
 4. Schülergruppen ab 10 Personen.
 5. Kranke und schwerbehinderte Personen, solange sie nicht in der Lage sind (z.B. bei Bettlägerigkeit) Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen, und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
- (2) Bei schwerbehinderten Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 % wird die Kurtaxe auf Antrag um 25 % ermäßigt. Als Antrag wird auch die Vorlage des Schwerbehinderten Ausweises im Beherbergungsbetrieb gewertet.
- (3) Anträge auf Befreiung oder Ermäßigung der Kurtaxe sind, soweit nichts anders bestimmt ist, spätestens am Tag der Abreise bei der Stadt einzureichen.

§ 5 Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs.1 oder Abs.2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Der Gastgeber ist verpflichtet, dem Gast nach seiner Ankunft die Gästekarte auszuhändigen; er hat auf die Befreiungsmöglichkeit nach § 4 Abs. 2 hinzuweisen. Die Gästekarte wird auf den Namen der/des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch sowie zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, welche die Stadt für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt, sowie zur kostenlosen Nutzung des innerstädtischen Busverkehrs und des ÖPNV-Angebots der VHB GmbH.
- (3) Kurtaxepflichtige, die eine pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 2 zu entrichten haben, erhalten eine gesonderte Gästekarte. Diese umfasst die in Abs. 2 genannten Leistungen mit Ausnahme der kostenlosen Nutzungsmöglichkeit des ÖPNV-Angebots der VHB GmbH.
- (4) Soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts Anderes geregelt ist, sind für die Benutzung kostenpflichtiger städtischer Einrichtungen die festgesetzten Gebühren oder Entgelte zu entrichten. Ebenfalls sind die jeweils gültigen Tarifbestimmungen der Verkehrsträger im VHB-Gebiet zu beachten (z.B. Nacht- und Feiertagszuschläge für das Sammeltaxi).

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht ab dem Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Stadt. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Stadt fällig.

- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 2 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt.

§ 7 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise bei der Stadt Singen an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 S.1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Stadt anzuzeigen; die Anzeige soll Angaben dazu enthalten, ob Ausschlussgründe nach § 2 Abs. 3 vorliegen.
- (4) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 7 Tagen nach Ankunft bei der Stadtverwaltung anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (5) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (6) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche durch den Meldepflichtigen nach Abs.1 und 2 vom Kurtaxepflichtigen erhoben und der Stadt Singen übermittelt werden, sind:
- a) Name, Vorname,
 - b) Adresse,
 - c) Geburtsdatum,
 - d) An- und Abreisetag,
 - e) Grad der Behinderung (falls Antrag auf Ermäßigung nach § 4 Abs.3),
- (7) Für die Meldung ist das von der Stadt Singen unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung nach dem Dokument Verarbeitungstätigkeit Auftragsverarbeiter (gem. Art. 30 Abs. 2 DS-GVO). Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Stadt Singen übermittelt. Die Stadt Singen stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.
- (8) Auf Antrag kann die Stadt Singen zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt vor, wenn eine Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen

Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. Bei Befreiung vom elektronischen Meldeverfahren sind für die Meldungen die von der Stadt Singen ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt Singen abzuführen. Sie haften der Stadt Singen gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Stadt Singen unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum Ende des Folgemonats an die Stadt Singen abzuführen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 8 Abs.1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Stadt Singen abführt;
- c) entgegen § 8 Abs.2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Stadt Singen meldet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Singen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

(Bernd Häusler)
Oberbürgermeister